

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Erwin Renner und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Meinungsfreiheit und Abschaffung des Tatbestands der Politikerbeleidigung in § 188 des Strafgesetzbuchs

A. Problem

Im Jahr 2018 wurde der Paragraph 103 StGB aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Nachdem die Strafbarkeit einer "Majestätsbeleidigung" gem. § 103 StGB zuletzt aufgrund des "Böhmermann-Gedichts" lebhaft diskutiert wurde. Paragraph 103 bezog sich auf die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten. „(1) Wer ein ausländisches Staatsoberhaupt oder wer mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, im Falle der verleumderischen Beleidigung mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“ Die Überzeugung war, dass die Vorstellung, Repräsentanten eines ausländischen Staates benötigten einen besonderen Schutz der Ehre benötigten, sei nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere bedürfe es zum Schutz von Organen und Vertretern ausländischer Staaten nicht eines – im Vergleich zu den Beleidigungsdelikten – erhöhten Strafrahmens. Der Bundestag beschloss einstimmig die Abschaffung im Juni 2017. Ex-Justizminister Heiko Maas (SPD) meinte: „Der Gedanke einer Majestätsbeleidigung stammt aus einer längst vergangenen Epoche, er passt nicht mehr in unser Strafrecht.“

Doch während der Corona-Krise veränderte sich die Haltung merklich. Offenbar hagelte es zu viel Kritik an der Corona-Politik der Regierung, welche die Grundrechte der Deutschen stark einschränkte. Zudem ging die Meinung beim Thema Impfpflicht in der Bevölkerung dikussionsreich auseinander, viele Menschen gingen auf die Straße oder machten ihrem Ärger im Netz Luft.

Unter dem Deckmantel eines „Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ wurde daher im Jahr 2021 unter der damaligen Bundesjustizministerin Lambrecht (SPD) der § 188 StGB um einen speziellen Qualifikationstatbestand der Beleidigung ergänzt, der ausschließlich Politiker schützen soll. „Unser Gesetzespaket dient dem Schutz aller Menschen, die im Netz bedroht und beleidigt werden. Die Wellen des Hasses sind in der Pandemie noch aggressiver als zuvor“, sagte Lambrecht zu der Zeit. „Ab jetzt können Polizei und Justiz sehr viel entschiedener gegen menschenverachtende Hetze vorgehen“ hieß es

vernebelnd in einer Pressemitteilung 034/2021 der damaligen Ministerin Lam-brecht vom 1. April 2021.

Bei der Beleidigung geht es nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen, sondern um Meinungsäußerungen. Da Beleidigungen gegenüber Politikern aus der Natur der Sache heraus häufig mit Kritik an politischen Entscheidungen und Entwick-lungen verbunden sind, die der betreffende Politiker zu verantworten hat, steht dieser neue Tatbestand von vornherein im Spannungsfeld mit dem Recht auf zu-lässige Meinungsäußerung im demokratischen Diskurs.

Wer eine im politischen Leben stehende Person, also eine ‚Majestät‘, beleidigt, wird härter bestraft als im Fall der Beleidigung eines Normalbürgers“. Dieses ist auch verfassungsrechtlich problematisch, da der § 188 in seiner Formulierung äu-ßerst unbestimmt ist. Somit ist diese antiquiert scheinende Vorschrift mit Wurzeln im feudalistischen Amtsverständnis für den Bürger zudem kaum verständlich, weil die Beurteilung, ob eine Meinungsäußerung („Schwachkopf“) eine strafbare Beleidigung darstellt, häufig nur kontextbezogen vorgenommen werden kann.

Besonders pikant bei dieser Rechtsvorschrift ist, dass die Staatsanwaltschaft den Tatbestand auch ohne Anzeige und Antrag als Officialdelikt verfolgen kann.

Zudem zeigt sich heute, dass der neue Qualifikationstatbestand von Politikern ausgenutzt wird, um Kritik an ihrer Arbeit zu delegitimieren und Kritiker einzu-schüchtern, was den demokratischen Diskurs massiv beschädigt.

In zahlreichen Fällen veranlasst die Staatsanwaltschaft bei Verdächtigen Haus-durchsuchungen zur angeblichen Sicherung von Beweismitteln, was angesichts einer in Rede stehenden Beleidigungs-Straftat, die in der Öffentlichkeit stattfand, offensichtlich unverhältnismäßig ist. Allein der amtierende Bundeswirtschafts-mi-nister Robert Habeck hat in seiner bisherigen Amtszeit mehr als 800 Anzeigen gestellt (<https://www.cicero.de/innenpolitik/gefahr-fur-meinungsfreiheit-und-demokratie-majestatsbeleidigung-als-straftat>).

Der einzige erkennbare Zweck solcher Maßnahmen besteht in ihrer abschrecken-den Wirkung auf Dritte, die von vornherein davon abgehalten werden sollen, ihre Kritik zu äußern. Mittlerweile hat sich ein lukratives Geschäftsfeld der „Politiker-Abmahn-Industrie“ herausgebildet, bestehend aus Dienstleistern, die zur Anzeige geeignete Meinungsäußerungen aus dem Internet herausfiltern und sie Politikern andienen, welche wiederum massenhaft Anzeige bei den Staatsanwaltschaften er-statten und auf zivilrechtlichem Weg Geldentschädigung fordern. Dass dieselben Politiker, die das Gesetz im Jahr 2021 verschärft haben, von dieser Sonderregelung für Politiker auch finanziell profitieren, ist geeignet, der oft beklagten de-Legitimierung von Politik Vorschub zu leisten. Hinzu kommt ein Ungleichge-wicht in der Risikoverteilung. Während der anzeigende Politiker keinerlei finan-zielles Risiko trägt, weil die Staatsanwaltschaft für ihn tätig wird, muss der Bürger Anwälte bezahlen, die ihn vor Strafe schützen sollen. Dass die Staatsanwaltschaften in Zeiten explodierender echter Kriminalität notorisch unter Arbeitsbelastung leiden, setzt dem ganzen noch die Krone auf.

B. Lösung

Der Sondertatbestand der „Politikerbeleidigung“ soll abgeschafft werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Meinungsfreiheit und Abschaffung des Tatbestands der Politikerbeleidigung in § 188 des Strafgesetzbuchs

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 188 wie folgt gefasst:
„§ 188 (weggefallen)“
2. § 188 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 2021 wurde § 188 StGB um eine Qualifikation für den Tatbestand der Politiker-Beleidigung (§ 185 StGB) ergänzt. In der Konsequenz bedeutet das, dass dieselbe Beleidigung unterschiedlich bestraft wird, je nachdem, ob sie gegenüber einem Politiker oder gegenüber dem „einfachen“ Bürger geäußert wird. Das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland ist nicht feudalistisch geprägt. Obrigkeitsstaatliches Denken war der Bundesrepublik über 7 Jahrzehnte weitgehend fremd. Deshalb sollte es kein Sonderrecht der Beleidigung für Politiker geben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Sondertatbestand der Politiker-Beleidigung soll abgeschafft werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf stellt die Gleichbehandlung von Politikern und Bürgern beim Straftatbestand der Beleidigung wieder her.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Sondertatbestand der Politiker-Beleidigung schädigt aufgrund von Missbrauchsmöglichkeiten, die die Einschüchterung von Kritikern bewirken, massiv den demokratischen Diskurs. Die Aufhebung des Sonderrechts stärkt mit der Meinungsfreiheit die Grundlage der Demokratie und ist damit nachhaltig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Nummer 1 und Nummer 2:

Der Sondertatbestand der Qualifikation äußerungsrechtlicher Straftatbestände für den Fall, dass Politiker Opfer sind, wird abgeschafft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.